

Cornelius
Knappmann-Korn
Rechtsanwalt

RA Cornelius Knappmann-Korn · Apostel-Paulus-Straße 35 · 10823 Berlin

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Berlin
Turmstr. 91

10559 Berlin

Tel 030-78 00 19 91
Fax 030-78 00 19 92
knappmann-korn-potsdam@t-online.de
Apostel-Paulus-Straße 35
10823 Berlin

in Bürogemeinschaft mit
Kristin Hartmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
Steffen Puntschuh
Rechtsanwalt

in Zusammenarbeit mit
Rita Sehrbrock
Avocate à la Cour
2, Chemin du Bas Murget
F-78380 Bougival
Tel. +33 1 30 82 73 10
Fax +33 1 30 82 46 33
RitaSehrbrock@aol.com

Berlin, den 16. November 2006
Mein Zeichen: 142-06

Strafanzeige
Straftat nach Lebensmittelrecht

Termine
nach Vereinbarung

Deutsche Bank 24
Konto 621 80 51
BLZ 100 700 24

Steuernummer
18/386/50617

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in anliegender Vollmacht des foodwatch e.V. – hier vertreten durch sein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied Herrn Dr. Thilo Bode – erstatte ich Strafanzeige gegen die nachstehend aufgeführten Personen:

Herr Hannes **Wieczorek**, Kaiser-Friedrich-Allee 11, 52074 Aachen, Herr Peter **Fritzsche**, Karolingerstr. 19, 52070 Aachen und Herr Georg **Delahave**, Walter-Kollo-Str. 4, 40789 Monheim, sind Geschäftsführer der Komplementärin der Fa. Aachener Printen- und Schokoladenfabrik Henry Lambertz GmbH & Co. KG, die unter dem Handelsnamen „Zimtsterne“ Zimtsterne produziert. Gem. § 164 HGB führen sie damit auch die Geschäfte der KG.

Herr Dr. Hans-Joachim **Körber** ist Vorstandsvorsitzender der Fa. Metro AG, Schlüterstr. 1, 40235 Düsseldorf, die bundesweit Großhandel u.a. mit Zimtsternen des Herstellers Aachener Printen- und Schokoladenfabrik Henry Lambertz GmbH & Co. KG treibt.

Herr Bernd **Ahlers** ist Vorstandsvorsitzender der Fa. Kaiser's Tengemann AG, Lichtenberg 44, 41747 Viersen, die bundesweit Einzelhandelsgeschäfte betreibt, in denen Zimtsterne des Herstellers Aachener Printen- und Schokoladenfabrik Henry Lambertz GmbH & Co. KG angeboten werden.

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Anl. 4 der Aromenverordnung dürfen keine verzehrfertigen Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, die mehr als 2 mg/kg Cumarin enthalten; dieser Grenzwert gilt seit 1991 (VO zur Änderung der AromenV und anderer lebensmittelrechtlicher VOen, BGBl. 91, 2045), so dass die Übergangsregelung in § 7 AromenV nicht greift.

Folgendes ist geschehen:

Im Januar 2006 wurde festgestellt, dass die Zimtsterne des Herstellers Aachener Printen- und Schokoladenfabrik Henry Lambertz GmbH & Co. KG diesen Grenzwert um ein Vielfaches überschreiten. Durch die allgemeinen Medien, insb. aber durch Mitteilungen des Fachverbandes (Anlage) wussten die genannten Tatbeteiligten spätestens seit Ende Juli davon. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der überhöhte Cumarin Gehalt schon viel früher bei internen Qualitätskontrollen im Hause Aachener Printen- und Schokoladenfabrik Henry Lambertz GmbH & Co. KG aufgefallen ist, jedoch nicht öffentlich wurde.

Die Beteiligten haben sich gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 18 LFGB i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 AromenV strafbar gemacht. Das "Inverkehrbringen" von Lebensmitteln ist gem. § 3 Nr. 1 LFGB i.V.m. Art. 3 Nr. 8 VO (EG) 178/2002 definiert als Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke, umfasst also Produktion, Groß- und Einzelhandel.

Die Tatbeteiligten werden sich damit verteidigen, dass das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 19.10.06 zeitlich (wie auch immer) beschränkt den genannten Grenzwert für Cumarin außer Kraft gesetzt habe. Eine am geltenden Recht orientierte Prüfung wird also zunächst den Fragen nachzugehen haben, ob ein solcher weder in der AromenV noch im LFGB vorgesehener Dispens überhaupt rechtliche Wirkung entfalten kann. Immerhin hat Deutschland mit dem in der AromenV verankerten Grenzwert die Richtlinie 88/388/EWG des Ra-

tes zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln ... vom 22.6.88 (ABl. EG L 184 S. 61) in nationales Recht umgesetzt. Außerdem wird man bezweifeln können, ob formelle Rechtsverordnungen zur Disposition eines Ministeriums stehen. Nicht zuletzt ist doch interessant, ob am 19.10.06 auch die von den Tatbeteiligten bereits begangenen Straftaten amnestiert wurden.

Vielmehr dürften die auf Seiten des Ministeriums und auf Seiten des verhandelnden Interessenverbandes BLL tätigen Personen, nämlich Herr Bernhard **Kühnle**, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn sowie Herr Prof. Matthias **Horst**, Bund für Lebensmittelrecht, Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin den Haupttätern psychische Beihilfe geleistet haben. Denn sie als Fachleute wussten, dass das beschriebene Verhalten der Haupttäter sowohl vor als auch nach dem 19.10.06 strafbar war und bis heute bleibt. Indem sie diesem Verhalten aber den Anschein der Legalität gaben (siehe Anlagen), erleichterten sie es den Haupttätern zumindest den Tatentschluss.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieser Strafanzeige.

Mit freundlichen Grüßen

Knappmann-Korn
Rechtsanwalt